

**Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft**

Die Vorlage, die Gegenstand der Befassung war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 21, vom 26. Januar 1980 auf Seite 6 veröffentlicht.

**A. RECHTSGRUNDLAGE DER STELLUNGNAHME**

Am 15. Januar 1980 beschloß der Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß aufgrund von Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um Abgabe einer Stellungnahme zu dem vorgenannten Vorschlag zu ersuchen.

**B. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES**

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat seine Stellungnahme zu dem vorgenannten Thema auf seiner 182. Plenartagung am 29./30. Oktober 1980 in Brüssel verabschiedet.

Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

**DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —**

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

gestützt auf das vom Rat der Europäischen Gemeinschaften am 15. Januar 1980 ausgesprochene Ersuchen um Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Harmonisierung von Regelungen im Bereich der Einkommensteuer im Hinblick auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Gemeinschaft (Dok. KOM (79) 737 endg.),

gestützt auf den Beschluß seines Präsidiums vom 29. Januar 1980, die Fachgruppe Wirtschafts- und Finanzfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu diesem Thema zu betrauen,

gestützt auf seine Initiativstellungnahme vom 24. Januar 1979 zu dem Thema „Die Probleme der Grenz Arbeitnehmer“<sup>(1)</sup>,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Delourme, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Stellungnahme, die die vorgenannte Fachgruppe in ihrer Sitzung am 2. Oktober 1980 annahm,

gestützt auf die Beratungen anlässlich seiner 182. Plenartagung am 29./30. Oktober 1980 (Sitzung vom 30. Oktober 1980),

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. C 128 vom 21. 5. 1979.

in Erwägung, daß in seiner oben erwähnten Initiativstellungnahme vom 24. Januar 1979 empfohlen wird, „daß es jeder Person, welche die für die Anerkennung als Grenz Arbeitnehmer erforderlichen Bedingungen erfüllt, möglich sein muß, in den Genuß einer Regelung zu kommen, die ihrer Eigenschaft als Grenz Arbeitnehmer Rechnung trägt und ihr eine gerechte, d. h. nichtdiskriminierende Behandlung in bezug auf Beschäftigung, berufliche Bildung, Besteuerung und soziale Sicherheit garantiert“ —

**VERABSCHIEDETE  
FOLGENDE STELLUNGNAHME**

einstimmig:

**1. EINLEITUNG**

1.1. Die Vorschriften dieses Richtlinienvorschlages dürften sich auf die steuerliche Behandlung von etwa 1 500 000 Grenzgängern auswirken, d. h. haupt- oder nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern, die in einem Mitgliedstaat wohnen und in einem anderen Mitgliedstaat arbeiten, sei es im öffentlichen oder privaten Sektor. Ferner sind in diesem Richtlinienvorschlag Vorschriften für die Einkommensbesteuerung durch die Mitgliedstaaten von anderen nichtansässigen haupt- oder nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern als den zuvor genannten Grenzgängern enthalten. Im übrigen ist in Teil IV (Artikel 9) die steuerliche Abzugsfähigkeit von bestimmten Zahlungen geregelt, die von einer natürlichen Person an Versicherungsgesellschaften, Banken, Pensionsfonds oder sonstige Finanzinstitutionen in einem anderen Mit-

gliedstaat als dem geleistet werden, der die natürliche Person zur Einkommensteuer heranzieht.

1.2. In der vorerwähnten Stellungnahme des Ausschusses zu dem Thema „Die Probleme der Grenzarbeiter“ ist (neben der Beschäftigung, der Berufsausbildung, der sozialen Sicherheit und dem Arbeitsrecht) die *Besteuerung* als einer der Bereiche angeführt, in dem sich für die Grenzgänger Schwierigkeiten ergeben können, da möglicherweise zwei verschiedene Rechte und Verwaltungsverfahren auf sie angewandt werden.

1.3. Der Ausschuß hat damals ferner vorgeschlagen, daß bei der endgültigen Ausarbeitung einer Richtlinie betreffend die Steuervorschriften für Grenzgänger bestimmte Faktoren berücksichtigt werden sollten. Dabei handelt es sich vor allem um folgende:

- Eigenheiten des Steuersystems in den verschiedenen betroffenen Mitgliedstaaten (z. B. die jeweiligen Anteile aus direkten und indirekten Steuern am gesamten Steueraufkommen),
- bestehende Vorschriften über die Doppelbesteuerung,
- die von den einzelstaatlichen Steuerbehörden angewandten Verfahren über die gegenseitige Rückzahlung und Rückabtretung von Steuergeldern.

1.4. Die in der oben erwähnten Stellungnahme des Ausschusses angeführten Punkte wurden weitgehend berücksichtigt.

1.5. Der Ausschuß begrüßt daher die Initiative der Kommission, diesen Richtlinienvorschlag vorzulegen, und unterbreitet folgende allgemeine und besondere Bemerkungen hierzu.

## 2. ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

### 2.1. Titel des Richtlinienvorschlags

2.1.1. Der Titel des Richtlinienvorschlags ist unpräzise. Er sollte deshalb abgeändert werden, um die Tatsache zu berücksichtigen, daß in den Teilen II und III die Besteuerung der Einkünfte von haupt- und nebenberuflich tätigen „Grenzgängern“ und der in einem Mitgliedstaat Ansässigen, die in einem anderen Mitgliedstaat als dem Wohnsitzstaat besteuert werden, behandelt wird, während sich Teil IV auf einige Steuererleichterungen bezieht, die auf *jede* „natürliche Person“ Anwendung findet, ganz gleich ob Arbeitnehmer, Selbständiger, Rentenempfänger usw. Der Titel des Richtlinienvorschlags sollte deshalb entsprechend abgeändert werden.

### 2.2. Begriffsbestimmung für „Grenzgänger“

2.2.1. Es ist zu eng, bei diesem Richtlinienvorschlag darauf abzustellen, daß der Ausdruck „Grenzgänger“ für einen Arbeitnehmer steht, der in einem ande-

ren Mitgliedstaat (als dem, in dem er arbeitet) ansässig ist, in den er „in der Regel täglich zurückkehrt“.

2.2.2. Diesbezüglich sei daran erinnert, daß gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit als Grenzgänger jeder Arbeitnehmer zu betrachten ist, „der im Gebiet eines Mitgliedstaats beschäftigt ist und im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats wohnt, in das er in der Regel täglich, *mindestens aber einmal wöchentlich* zurückkehrt“.

2.2.3. Nach den Grundsätzen der Freizügigkeit und dem einschlägigen Gemeinschaftsrecht gilt, daß die Familienangehörigen eines Arbeitnehmers, denen dieser Unterhalt gewährt und die in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen wohnen, in dem der Arbeitnehmer seinen steuerlichen Wohnsitz hat, in bezug auf die Anwendung der betreffenden Rechtsvorschriften und Vergünstigungen so behandelt werden müssen, als lebten sie mit dem Arbeitnehmer in häuslicher Gemeinschaft.

### 2.3. Die in der Begründung verwendete Terminologie

2.3.1. Ebenso wie der Titel des Richtlinienvorschlags insoweit anfechtbar ist, als von der „Freizügigkeit der *Arbeitnehmer* in der Gemeinschaft“ die Rede ist, kann die offensichtlich unterschiedslose Verwendung der Begriffe „travailleurs“ (Ziffer 2) und „travailleurs salariés“ (Ziffern 1 und 3) für den Begriff Arbeitnehmer in der französischen Fassung der Begründung nur Verwirrung stiften. Ein weiteres Beispiel für fehlende Konsequenz in der Verwendung der Begriffe ist der irreführende Ausdruck „*impôt sur les revenus salariaux*“ in Ziffer 17 der französischen Fassung der Begründung, während es ganz offensichtlich „*l'impôt sur les revenus*“ (Einkommensteuer) heißen müßte.

2.3.2. In der revidierten Fassung des Vorschlags, sowohl im Wortlaut der Begründung als auch in den Artikeln des eigentlichen Richtlinienvorschlags, sollte eindeutig festgestellt werden, daß sich die Teile II und III auf haupt- oder nebenberuflich tätige Grenzgänger sowie sonstige Arbeitnehmer (d. h. Unselbständige) beziehen, während Teil IV für jede natürliche Person gilt, sei sie Arbeitnehmer, Selbständiger, Rentenempfänger usw.

## 3. BESONDERE BEMERKUNGEN

3.1. *Artikel 3* (Begriffsbestimmung für haupt- oder nebenberuflich tätiger „Grenzgänger“)

Wie bereits in den allgemeinen Bemerkungen weiter oben ausgeführt, muß die Begriffsbestimmung in dieser Richtlinie mit der Begriffsbestimmung für Grenzgänger in der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 über die soziale Sicherheit übereinstimmen, in der der

Grenzgänger als Arbeitnehmer definiert ist, der „in der Regel täglich, mindestens aber einmal wöchentlich (in seinen Wohnsitzstaat) zurückkehrt“.

3.2. *Artikel 4* (Besteuerung der haupt- oder nebenberuflich tätigen Grenzgänger)

Keine Bemerkungen außer dem Wunsch, daß die Steuerbehörden des Wohnsitzstaats des Steuerpflichtigen ggf. die Erstattung der im Lohnsteuerabzug im Tätigkeitsstaat erhobenen Steuern nicht ohne stichhaltigen Grund verzögern, falls diese Steuern die tatsächliche Steuerschuld des haupt- oder nebenberuflich tätigen Arbeitnehmers in seinem Wohnsitzstaat übersteigen.

3.3. *Artikel 5* (Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen Mitgliedstaaten)

Der Richtlinienvorschlag enthält keinen Vorschlag für eine Aufteilung der Steuereinnahmen zwischen den Mitgliedstaaten. Dazu ist jedoch anzumerken, daß sich infolge geringer Steuereinnahmen aufgrund dieser Richtlinie für einige Mitgliedstaaten Haushaltsprobleme ergeben könnten. Diese Probleme dürfen die Anwendung der Richtlinie auf die Steuerzahler nicht beeinträchtigen.

3.4. *Artikel 6* (Begriffe der steuerpflichtigen Einkünfte — aus aktiver oder früherer Arbeit — von anderen haupt- oder

nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern als Grenzgängern, soweit sie ihre steuerpflichtigen Einkünfte in einem Mitgliedstaat beziehen, in dem sie nicht ansässig sind)

3.4.1. Die Überschrift für die drei Artikel von Teil III sollte wie folgt abgeändert werden: „Besteuerung von anderen haupt- oder nebenberuflich tätigen Arbeitnehmern (aus aktiver oder früherer Arbeit) als Grenzgängern“.

3.4.2. Trotz der Tatsache, daß die Selbständigen, von Artikel 9 des Richtlinienvorschlags abgesehen, von der Anwendung dieser Richtlinie ausgenommen sind, bemerkt der Ausschuß, daß die steuerliche Behandlung der Ruhegehälter einschließlich Sozialversicherungsrenten beträchtliche Schwierigkeiten aufwerfen kann, wenn die Besteuerung dieser Ruhegehälter nur in bezug auf ehemalige haupt- oder nebenberuflich tätige Arbeitnehmer geregelt wird und nicht auch in bezug auf die Selbständigen, die ähnliche Ruhegehälter beziehen.

3.4.3. Soweit die Richtlinie die Diskriminierungen in der Besteuerung bestimmter Kategorien von Personen in der Gemeinschaft beseitigen will, verweist der Ausschuß Rat und Kommission nachdrücklich auf die sich aus Artikel 6 Unterabsatz 2 ergebende Diskriminierung, insoweit als die Besteuerung der Ruhegehälter ehemaliger haupt- oder nebenberuflich tätiger Arbeitnehmer, nicht jedoch die Besteuerung von Ruhegehältern aus früherer selbständiger Tätigkeit vorgesehen ist.

Geschehen zu Brüssel am 30. Oktober 1980.

*Der Präsident*  
*des Wirtschafts- und Sozialausschusses*  
Tomas ROSEINGRAVE